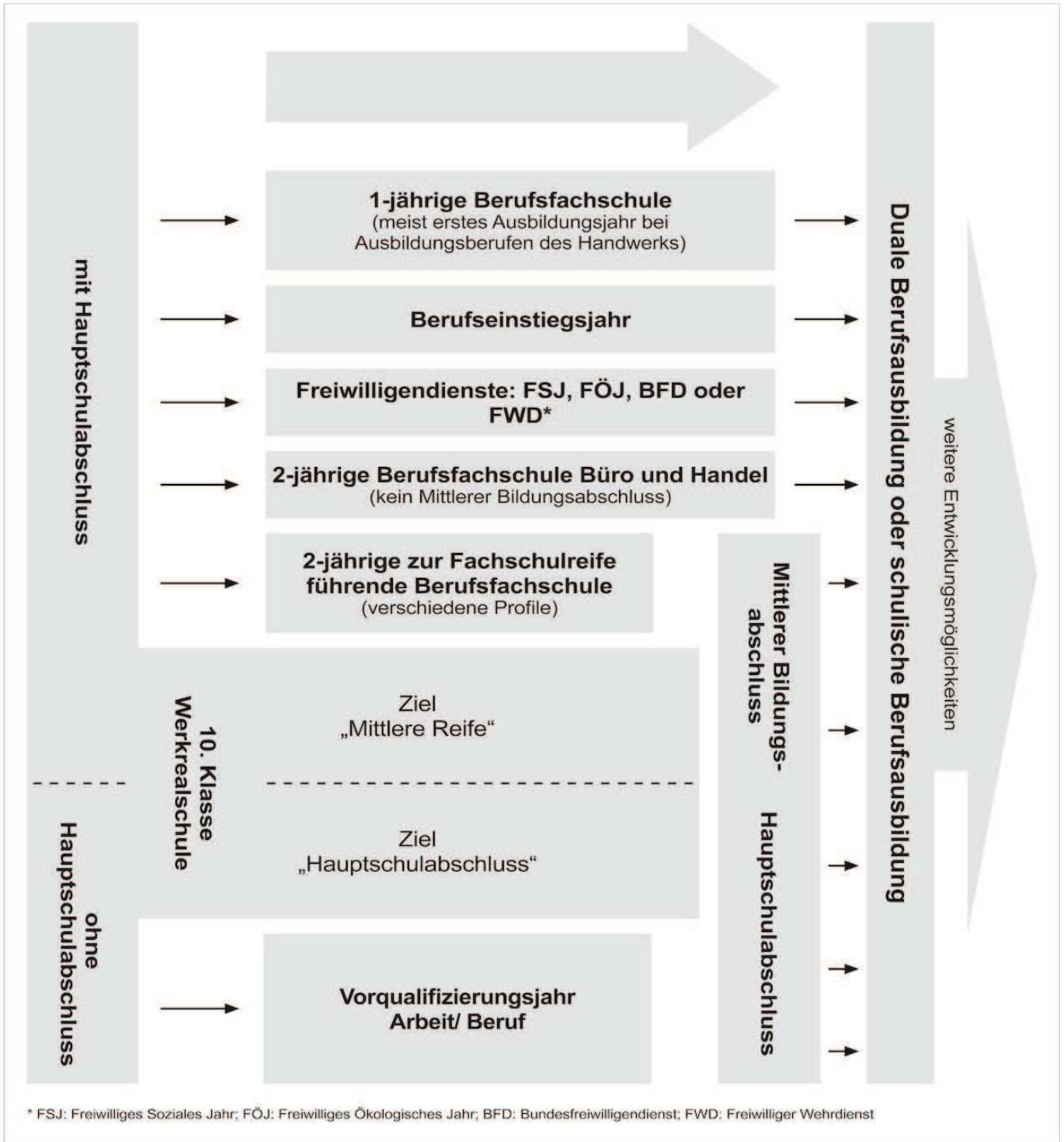


Wege mit und ohne Hauptschulabschluss



Weitere Wege zum Mittleren Bildungsabschluss

Weitere Wege zum Mittleren Bildungsabschluss

Möglichkeit 1
(gemäß Vereinbarung der KMK)

Schülerinnen und Schülern mit dem Hauptschulabschluss wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung

in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren

oder

erfolgreicher Abschluss einer beruflichen Vollzeitschule, die mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren einen Berufsabschluss vermittelt (**schulische Berufsausbildung**)

+

+

hinreichende Fremdsprachenkenntnisse:

mindestens 5-jähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinanderfolgenden Klassenstufen mit Note „ausreichend“ bzw. einer Prüfung mit Note „ausreichend“

+

erfolgreicher Abschluss der Berufsschule

und Abschlusszeugnis mit einem Notenschnitt von mindestens 3,0 (ohne Religionslehre und Sport)

Weitere Wege zum Mittleren Bildungsabschluss

Möglichkeit 2 – Modell „9+3“ für Baden-Württemberg
9 Jahre Grund- und Haupt- oder Werkrealschule + 3 Jahre betriebliche oder schulische Ausbildung

Den Haupt- und Werkrealschülern wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, sofern mit diesen Zeugnissen eine **Durchschnittsnote von mindestens 2,5** erreicht ist.

Hauptschulabschluss

Zeugnis der Hauptschulabschlussprüfung oder Schulfremdenprüfung (mit Fremdsprachenprüfung) oder

Abschluss des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB) mit Prüfung in Deutsch, Mathematik und Englisch

+

Berufsschulabschlusszeugnis

Notendurchschnitt aus den Noten der Prüfungsfächer bzw. einer schulischen Berufsausbildung der betreffenden Schule

+

Zeugnis der zuständigen Stelle

für die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens 3 Jahren (Notendurchschnitt aus theoretischen und fachpraktischen Fächern)

Wichtige Hinweise:

- Beide Möglichkeiten berechtigen nicht zum Besuch eines beruflichen Gymnasiums und für den Besuch der Oberstufe der Berufsoberschulen muss eine Prüfung abgelegt werden (Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7).
- Auf Antrag bekommt man bei der zuletzt besuchten Schule eine Bestätigung, dass man einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand erreicht hat.